

Statuten des Vereins BIO-Liechtenstein

Übersicht

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Name, Sitz
Art. 2 Zweck und Ziele

II. Mitgliedschaft

- Art. 3 Mitgliedschaft
Art. 4 Aufnahme
Art. 5 Austritt
Art. 6 Ausschluss

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Art. 7 Mittelbeschaffung
Art. 8 Bemessung der Mitgliederbeiträge
Art. 9 Haftung
Art. 10 Rechnungsabschluss
Art. 11 Rechte der Mitglieder

IV. Organe des VBL

- Art. 12 Vereinsorgane, Amtszeit
Art. 13 Stimmberechtigung
Art. 14 Zeitpunkt und Art der Einberufung
Art. 15 Generalversammlung, Befugnisse
Art. 16 Beschlussfähigkeit

- Art. 17 Präsident, Vizepräsident und Zahl der Vorstandsmitglieder, Amtszeitbeschränkung
Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes
Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Abtretung von Befugnissen
Art. 20 Zeichnungsrecht
Art. 21 Zusammensetzung
Art. 22 Aufgaben

V. Das Vereinssekretariat

- Art. 23 Bestellung
Art. 24 Aufgaben und Pflichten

VI. Delegierte und Fachkommissionen

- Art. 25 Die Delegierten der BIO SUISSE
Art. 26 Der Delegierte der VBO
Art. 27 Fachkommissionen

VII. Verschiedenes

- Art. 28 Statutenrevision
Art. 29 Auflösung der Vereinigung
Art. 30 Statutengenehmigung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Der Verein **BIO-Liechtenstein** (VBL) ist ein Verein nach liechtensteinischem Recht. Der Sitz des VBL ist jeweils am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein fördert Produktion, Verarbeitung, Handel und Konsum von liechtensteinischen Bio-Produkten. Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessenvertretung der liechtensteinischen Bio-Bauern und der an Verarbeitung und Handel von Bio-Produkten Beteiligten. Diese Ziele werden erreicht durch:

- ◆ *die Information und Pflege guter Beziehungen gegenüber der Öffentlichkeit*
- ◆ *die Stellungnahme zu Sachfragen bezüglich biologischen Landbaues und Bio-Produkten*
- ◆ *die Absatzförderung von einheimischen Bio-Produkten*
- ◆ *die Förderung der Weiterbildung der Bio-Bauern und Bio-Bäuerinnen*
- ◆ *die Information und Pflege guter Beziehungen zu Verarbeitung und Handel*

Der Verein vertritt die Liechtensteiner Bio-Bauern und –Bäuerinnen in der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) und der BIO SUISSE, denen er als Mitgliedsorganisation angehört.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beim VBL können erwerben:

- *Zertifizierte Bio-Betriebe (bzw. Bio-Umstellungsbetriebe), die von der BIO SUISSE anerkannt sind.*
- *Zertifizierte Verarbeitungs- und Handelsbetriebe von Bioprodukten, die von einer offiziell akkreditierten Organisation lizenziert sind.*
- *Natürliche und juristische Personen, die im Sinne des Vereinsziels des VBL tätig sind.*

Art. 4 Aufnahme

1. Für die Aufnahme zum VBL ist bis Ende des Vereinsjahres ein schriftliches Gesuch zu stellen.
2. Voraussetzung für die Aufnahme ist das Handeln nach Art. 2 und das Erfüllen von Art. 3.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Gesuch des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Der freiwillige Austritt kann unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschluss

Mitglieder, die den Interessen des VBL zuwiderhandeln oder die Mitgliederbeiträge trotz Mahnung nicht bezahlen, können von der Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden. Wird Art. 3 von einem Mitglied nicht mehr erfüllt (Bsp. Aberkennung durch Richtlinienverstoss), so wird dieses Mitglied vom VBL ausgeschlossen. Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Mittelbeschaffung

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel beschafft sich der Verein durch:

- *Mitgliederbeiträge*
- *öffentliche Beiträge*
- *freiwillige Beiträge und Schenkungen*
- *Erlös aus Aktivitäten*

Art. 8 Bemessung der Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 10 Rechnungsabschluss

Die Vereinsrechnung beginnt und schliesst mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder sind im Rahmen der Statuten berechtigt, Anträge zuhanden des Vorstandes zu stellen.
- Die Mitglieder können an den vom Verein organisierten Tagungen, Weiterbildungsveranstaltungen usw. zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen teilnehmen.
- Anträge zuhanden der Generalversammlung müssen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder gemeinsam eingereicht werden.
- Jedes Mitglied besitzt das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Vereinsorgane.

IV. Organe des VBL

Art. 12 Vereinsorgane, Amtszeit

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Generalversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

A.) DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13 Stimmberechtigung

An der Generalversammlung sind die Mitglieder gemäss Art. 3 stimmberechtigt. Pro Mitglied wird eine Stimmkarte abgegeben. Eine Stellvertretung ist nur durch Personen möglich, die im gleichen Betrieb arbeiten.

Art. 14 Zeitpunkt und Art der Einberufung

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal, spätestens jedoch im März abgehalten.

Sie ist ausserordentlich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Mitglieder für notwendig erachten.

Die schriftliche Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu erfolgen. Bei vorgesehenen Statutenänderungen muss in der Einladung deren wesentlicher Inhalt erwähnt werden. Anträge müssen spätestens bis Ende Vereinsjahr eingereicht werden.

Art. 15 Generalversammlung, Befugnisse

Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- *Genehmigung des Jahresberichtes*
- *Genehmigung der Jahresrechnung*
- *Genehmigung des Budgetvoranschlages*
- *Entlastung der Organe*
- *Wahl des Vorstandes*
- *Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder*
- *Behandlung und Beschlussfassung der vom Vorstand vorgelegten Geschäfte und Anträge*
- *Behandlung und Beschlussfassung der von den Mitgliedern vorgelegten Anträge. Allfällige Anträge müssen vorgängig dem Vorstand unterbreitet werden*
- *Erladigung von Beschwerden oder Rekursen gegen Entscheide des Vorstandes*

- *Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Ernennung von Ehrenmitgliedern*
- *Revision der Vereinsstatuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines*

Der Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter. Die Generalversammlung entscheidet endgültig in allen Angelegenheiten des Vereines.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Zur Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung ist Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Abstimmungen erfolgen in der Regel mündlich. Auf Antrag können Wahlen durch geheime Stimmabgabe erfolgen.

B.) DER VORSTAND

Art. 17 Präsident, Vizepräsident und Zahl der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal 6 Personen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident / die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

Kann ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Amtsperiode wegen Rücktritt, Tod oder dergleichen sein Amt nicht mehr ausüben, so hat die Generalversammlung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung ein Ersatzmitglied für die bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes verbleibende Amtszeit zu wählen.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- *sorgfältige Führung der laufenden Vereinsgeschäfte*
- *Vertretung des Vereins BIO-Liechtenstein nach innen und aussen*
- *Verhandlungen mit Behörden, Organisationen und weiteren interessierten Kreisen*
- *Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung, Budget und Tätigkeitsprogramm*
- *Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung*
- *Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung*
- *Protokollführung über Vorstandssitzungen und Generalversammlungen*
- *Bestellung von Arbeitsgruppen*
- *Bestellung der Delegierten der BIO SUISSE*
- *alle nicht der Generalversammlung vorbehaltenen Geschäfte*
- *der Vorstand hat sich bei der Finanzmittelverwendung an die Budgetvorgaben der Generalversammlung zu halten*

Art. 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Abtretung von Befugnissen

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Vorstand kann zur Beratung Sachverständige beiziehen. Er kann unter seiner Verantwortung einzelne seiner Befugnisse an den Präsidenten bzw. Präsidentin, den Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentin oder an den Vereinssekretär delegieren.

Art. 20 Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift nach aussen führt der Präsident kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes oder des Vereinssekretärs. Das Zeichnungsrecht wird im Einzelnen durch den Vorstand geregelt.

C.) DIE KONTROLLSTELLE

Art. 21 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Diese werden von der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 22 Aufgaben

Der Kontrollstelle obliegt die Prüfung der erstellten Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit. Die Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Bericht.

V. Das Vereinssekretariat

Art. 23 Bestellung

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erledigung der Vereinsgeschäfte einen Vereinssekretär beauftragen.

Art. 24 Aufgaben und Pflichten

Der Vereinssekretär erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Arbeiten.

VI. Delegierte und Fachkommissionen

Art. 25 Die Delegierten der BIO SUISSE

Der Verein wird bei der Bio Suisse durch seine ihm zustehende Anzahl Delegierte vertreten. Die Delegierten werden vom Vorstand bestimmt.

Art. 26 Fachkommissionen

Der Vorstand kann nach Bedarf Fachkommissionen bestellen und auflösen. Diese erhalten ihre Anweisungen und Vorgaben vom Vorstand.

Der Vorstand kann nach Bedarf Vereinsmitglieder für die Mitarbeit in Fachkommissionen anderer Organisationen bestellen.

VII. Verschiedenes

Art. 27 Statutenrevision

Zur Vornahme einer Statutenrevision ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Delegiertenstimmen erforderlich. Für eine Statutenrevision sind den Mitgliedern formulierte Anträge mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 28 Auflösung der Vereinigung

1) Voraussetzung

Die Auflösung des Vereins BIO-Liechtenstein kann nur durch den Beschluss von mindestens zwei Dritteln der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen. Ein Auflösungsantrag muss dem Vorstand und allen Mitgliedern mindestens einen Monat vor der betreffenden Generalversammlung zugestellt werden.

2) Verteilung des Vermögens

Im Falle einer Auflösung des Vereins BIO-Liechtenstein ist nach Tilgung der Schulden ein allfälliges verbleibendes Vermögen zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

Art. 29 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 28. Juli 2020 von den Mitgliedern genehmigt und beschlossen worden. Die Statuten sind jedem Mitglied zuzustellen.


....., Präsidentin
Brigit Elkuch


....., Co-Präsidentin
Anita Gstöhl

Ruggell, 28. Juli 2020

Eschen, 28. Juli 2020

Genehmigt an der Generalversammlung vom 28. Juli 2020.

20201113_vbl_statuten.doc